

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Durchführung des Bundesmeldegesetzes – Widerspruch gegen Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht auf Eintragung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2 BMG, § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG und § 50 Abs. 5 BMG.

Widersprochen werden kann gegen die:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften**
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk wegen **Alters- und Ehejubiläen**
(§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG)
3. Datenübermittlung an **Parteien**, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen
(§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG)
4. Datenübermittlung an **Adressbuchverlage**
(§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG)

Das erforderliche Formular „Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre“ finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Künzell unter Bürgerbüro < Formulare < Punkt „Sonstiges“.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Gemeinde Künzell telefonisch (0661 / 390-467) oder per E-Mail (buergerbuero@kuenzell.de) gerne zur Verfügung.